

# **Satzung über die Benutzung von Schulräu- men, Sportstätten und Kulturein- richtungen in städtischer Träger- schaft der Stadt Wolmirstedt**

## **Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 1, 4, 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt mit Beschluss-Nr. 458/2014-2019 in seiner Sitzung am 22.06.2017 folgende Satzung der Stadt Wolmirstedt über die Benutzung von Schulräumen, Sportstätten und Kultureinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Wolmirstedt beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die Nutzung aller im Wirkungskreis der Stadt Wolmirstedt gelegenen und in ihrer Trägerschaft befindlichen Schulräume, Sportstätten außerhalb des Schulbetriebes und für die Nutzung der Kultureinrichtungen.

(2) Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind Sporthallen, einschließlich Umkleide-räume und Sanitäranlagen sowie Sportfreiflächen im Stadtgebiet sowie den Ortsteilen der Einheitsgemeinde Wolmirstedt.

(3) Kultureinrichtungen der Stadt Wolmirstedt sind die Museumsscheune, die Schlosskapelle, die Freilichtbühne, das Bürgerhaus, die Bibliothek und das Kulturhaus Mose. In den nicht genannten Kulturstätten wird die Nutzung über entsprechende Verträge zwischen der Stadt Wolmirstedt und dem Nutzer geregelt.

## **§ 2 Benutzungsgrundsätze**

(1) Schulräume und Sportstätten können Dritten für außerschulische Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(2) Außerschulisch sind alle Veranstaltungen, die nicht unmittelbar schulischen Zwecken dienen.

(3) Politische, religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen von Bürgerinitiativen in Schulräumen und Sportstätten sind nicht zulässig. Gleiches gilt für die Durchführung von privaten Feierlichkeiten.

(4) Politische, religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen von Bürgerinitiativen können auf Antrag in den Kultureinrichtungen der Stadt durchgeführt werden. Gleiches gilt für die Durchführung von privaten Feierlichkeiten.

(5) Anträge auf Nutzung von Schulräumen, Sportstätten und Kultureinrichtungen sind auf entsprechenden Vordrucken bei der Stadt Wolmirstedt spätestens 1 Monat vor der Nutzung schriftlich unter Angabe der Person des Antragstellers, des Nutzungszwecks, der Nutzungsdauer und möglicher Besonderheiten zu stellen.

(6) Anträge auf Nutzung der Sportstätten für den regelmäßigen Trainings-, Probe- und Wettkampfbetrieb sind jeweils bis zum Ende des Monats Juni für das Folgeschuljahr zu stellen.

(7) Anträge zur (gewerblichen) Nutzung der Museumsscheune, der Freilichtbühne und der Schlosskapelle sind in der Regel bis zum 30.10. des Jahres für das Folgejahr zu stellen.

## **§ 3 Benutzungsgenehmigung**

(1) Die Benutzungsgenehmigung für Schulräume und Kultureinrichtungen wird durch den FD Immobilienwirtschaft in Abstimmung mit dem FD Jugend, Kultur und Sport und dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann mit Auflagen versehen werden. Vor der Genehmigungserteilung ist die Zustimmung des jeweiligen Leiters der Einrichtung einzuholen.

(2) Die Benutzungsgenehmigung für Sportstätten wird durch den FD Jugend, Kultur und Sport unter dem Vorbehalt des

jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann mit Auflagen versehen werden. Vor der Genehmigungserteilung ist die Zustimmung des jeweiligen Leiters der Einrichtung einzuholen.

(3) Bei Widerruf der Genehmigung besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Ersatzleistung.

#### **§ 4 Nutzungsgebühren**

Für die Nutzung von Schulräumen, Sportstätten und Kultureinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Wolmirstedt werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung von Schulräumen, Sportstätten und Kultureinrichtungen in städtischer Trägerschaft erhoben.

#### **§ 5 Nutzungszeiten**

(1) Schulräume und Sportstätten können unter Zugrundelegung eines Belegungsplanes täglich von 16.00 Uhr bis 21.30 Uhr überlassen werden. In den genehmigten Nutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufräumen, Abbauen, Waschen und Umkleiden etc. eingeschlossen.

(2) Die Veranstaltungen in den Schulräumen und Sportstätten sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Gebäude maximal 15 min nach Ablauf der genehmigten Nutzungszeit verlassen wird.

(3) In den Schulferien und Feiertagen des Landes Sachsen-Anhalt bleiben die Schulräume und Sportstätten in der Regel geschlossen.

(4) Die Nutzungszeiten für die Kultureinrichtungen werden zwischen der Stadt und dem Nutzer einzelvertraglich geregelt.

#### **§ 6 Umfang der Benutzung**

(1) Die überlassenen Bereiche der Schulräume, Sportstätten und Kultureinrichtungen dürfen nur in den zugewiesenen Nutzungszeiten und für den genehmigten Nutzungszweck benutzt werden. Die Benutzung anderer als der überlassenen Bereiche ist untersagt.

(2) In den Schulräumen und Sportstätten gelten die allgemein zugänglichen Großsportgeräte sowie Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume als überlassen, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Zur Benutzung von technischen Geräten (Beschallung/Anzeigetafel) bedarf es einer gesonderten Genehmigung.

(3) Der Benutzer hat jeweils vor Nutzungsbeginn das Inventar auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Beschädigungen an den Räumen und dem mitüberlassenen Inventar sind unverzüglich der Stadt Wolmirstedt zu melden.

(4) Die benutzten Bereiche sind in dem Zustand zu verlassen, in dem sie sich zu Beginn der Benutzung befunden haben. Das Inventar ist sachgemäß und pfleglich zu behandeln.

(5) Das Verabreichen von Speisen und Getränken in den Schulräumen und Sportstätten ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Fachdienst Jugend, Kultur und Sport auf schriftlichen Antrag. Die gewerberechtlichen Bestimmungen sind zu beachten und einzuhalten.

(6) Wird nach einer Veranstaltung eine übermäßige Verschmutzung der überlassenen Bereiche festgestellt, die eine zusätzliche Reinigung erforderlich macht, kann der Benutzer ganz oder teilweise für die zusätzlich entstehenden Kosten herangezogen werden.

(7) Das Lagern von sportartspezifischen Gegenständen in den Räumen der Sportstätte kann auf Antrag vom Fachdienst Jugend, Kultur und Sport der Stadt Wolmirstedt genehmigt werden.

(8) Für die Lagerung von Gegenständen übernimmt die Stadt keine Haftung.

(9) Das Lagern von nichtsportartspezifischen Gegenständen ist in den Räumen der Sportstätten nicht gestattet bzw. bedarf einer gesonderten Regelung.

## **§ 7 Sonstige Pflichten des Benutzers**

(1) Der Benutzer hat bei der Antragstellung die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen volljährigen Personen zu benennen. Eine der verantwortlichen Personen hat ständig in den zur Nutzung beantragten Schulräumen, Sportstätten bzw. Kultureinrichtungen anwesend zu sein. Die Pflichten der verantwortlichen Personen für die Durchführung der Veranstaltung ergeben sich im Einzelnen aus der jeweiligen Haus-, Hallen- bzw. Benutzerordnung sowie aus dem Vertrag.

(2) Bei Übertragung der Schlüsselverantwortung an den Benutzer hat dieser bei der Antragstellung die Schlüsselverantwortlichen für die Veranstaltung/die Trainingseinheit zu benennen. Der Schlüssel darf nicht weitergegeben werden. Für die Verschlussicherheit während und nach dem Training bzw. der Veranstaltung ist der benannte Schlüsselverantwortliche zuständig. Es ist verboten, erhaltene Schlüssel nachzumachen. Bei Zuwiderhandlungen werden die Nutzungszeiten für die jeweiligen Benutzer gestrichen und die Schlüssel eingezogen.

(3) Der Benutzer hat auf seine Kosten für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zutreffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.

(4) Ab einer Besucherzahl von über 100 Personen hat der Benutzer einen Ordnungsdienst zu stellen, welcher durch entsprechende Kleidung als dieser erkennbar ist.

(5) Sofern die zur Nutzung erforderlichen Räumlichkeiten einer bestimmten Herrichtung bedürfen, so obliegt dies ausschließlich dem Benutzer. Die erforderlichen Angaben sind durch ihn bei Antragstellung vorzunehmen; die Erlaubnis wird mit der Benutzungsgenehmigung erteilt.

(6) Die Bediensteten der Stadt Wolmirstedt sind berechtigt, die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten jederzeit zu

betreten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

(7) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung bzw. die jeweilige Haus-, Hallen- oder Benutzerordnung können einzelne Personen oder der Benutzer ausgeschlossen werden.

## **§ 8 Werbung**

(1) Werbung darf nur für eigene Zwecke an den dafür vorgesehenen Stellen und zu den genehmigten Nutzungszeiten betrieben werden.

(2) Das Anbringen von politischer Werbung ist nur an bzw. in den Kultureinrichtungen möglich und zwischen dem Benutzer und der Stadt gesondert vertraglich zu vereinbaren. Menschenverachtende, rechtsextreme oder nationalsozialistische Werbung ist verboten.

## **§ 9 Haftung**

(1) Die Stadt Wolmirstedt überlässt dem Benutzer Schulräume, Sportstätten, Kultureinrichtungen und Inventar in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung unverzüglich angezeigt werden.

(2) Der Benutzer stellt die Stadt Wolmirstedt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände sowie der Zugänge stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Wolmirstedt und für den Fall seiner eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Wolmirstedt und deren Bedienstete und Beauftragte. Der Benutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(3) Die Haftung der Stadt Wolmirstedt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

(4) Der Benutzer haftet darüber hinaus für alle Schäden, die der Stadt Wolmirstedt in den Schulräumen, Sportstätten, Kultureinrichtungen oder sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen und Zugangswegen anlässlich der Benutzung entstehen, unabhängig davon, ob der Schaden von ihm oder einem Dritten verursacht wurde.

### **§ 10 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für städtische Sportstätten und Schulsporteinrichtungen vom 22.10.1990 außer Kraft.

Wolmirstedt, den 23.06.2017

-Dienstsiegel-

M. Stichnoth  
Bürgermeister